OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606069/3/EW/Bb

Datum:
Linz, 21. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A P, vertreten durch E R A, x, vom 26.05.2023, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.05.2023, GZ: BHSD/922140015402/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 220 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 22 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat A P (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 17.05.2023, GZ: BHSD/922140015402/22, wie folgt schuldig erkannt und bestraft (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 03.02.2023
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: x (LT)
Die Firma U „T t“ wurde als Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 19.12.2022 der BH Schärding aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 15.07.2022 um 20:39 Uhr in St. Marienkirchen bei Schärding auf der A 8 bei Höhe Straßenkilometer 70,02 Fahrtrichtung: KN Voralpenk gelenkt hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
€ 320,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 32,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 352,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Schriftsatz vom 26.05.2023 wurde vorgebracht, dass die Firma U „T t“ zum Tatzeitpunkt, den 15.07.2022, nicht Halterin des gegenständlichen Fahrzeuges x gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 26.06.2023 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Zudem wurde Einsicht genommen in die von der belangten Behörde durchgeführte Halterdatenauskunft.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes nicht erforderlich.

Der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 15.07.2022 um 20:39 Uhr wurde mit dem Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, Kennzeichen x (LT), die mautpflichtige Autobahn A 8, Abschnitt Schärding Suben – Ort im Innkreis, km 70,02, Fahrtrichtung KN Voralpenkreuz, benutzt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges war zum damaligen Zeitpunkt die Firma U „T t“ mit Sitz in M, V, L.

Am 03.09.2022 wurde die Zulassungsbesitzerin mittels Rechnungsnummer 8013978295 von der ASFINAG Maut Service GmbH schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, da die Ersatzmaut nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erstattet wurde, wurde wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 iVm §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) Anzeige erstattet.

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding richtete am 19.12.2022 unter der GZ: BHSD/922140015402/22, ein in die litauische Sprache übersetztes Schreiben an die Firma U „T t“, mit welchem diese als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert wurde, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 15.07.2022 um 20:39 Uhr das Kraftfahrzeug in St. Marienkirchen bei Schärding, auf der A 8, Strkm 70,02, Abschnitt Schärding Suben – Ort im Innkreis, in Fahrtrichtung KN Voralpenkreuz gelenkt hat.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne, jene Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann. Diese treffe dann die Auskunftspflicht. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der durchgeführten Halterdatenauskunft. Demnach steht außer Zweifel, dass die Firma U „T t“, dessen nach außen vertretungsbefugtes Organ der Beschwerdeführer ist, zur Tatzeit am 15.07.2022 um 20:39 Uhr Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x war und innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG keine Lenkerauskunft erteilt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der

Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 erster Satz KFG in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Nach § 9 Abs. 1 VStG in der geltenden Fassung ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

2. Zur Sache:

Die Firma U „T t“ mit Sitz in M, V, L, war laut Halterdatenauskunft zum fraglichen Lenkzeitpunkt am 15.07.2022 um 20:39 Uhr Zulassungsbesitzerin (Halterin) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Der Beschwerdeführer hat dies zwar in seiner Beschwerde in Abrede gestellt, entsprechende Nachweise hiefür aber trotz Ankündigung bislang nicht beigebracht, sodass mangels gegenteiliger Anhaltspunkte von der Zulassungsbesitzereigenschaft der U „T t“ auszugehen war. Wer zur Tatzeit Eigentümer dieses Fahrzeuges war, ist rechtlich unerheblich.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht mit schriftlicher Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 19.12.2022 die Firma U „T t“ als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug zur festgestellten Tatzeit am 15.07.2022 um 20:39 Uhr am Tatort gelenkt hat. Die am 19.01.2022 nachweislich bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung

ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095; 12.05.2021, Ra 2021/01/0102).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z. B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Dieser Verpflichtung hat der Beschwerdeführer nicht entsprochen, weil die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Wochen gänzlich unbeantwortet blieb.

3. Zur Frage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung:

3.1. Der Beschwerdeführer war zur gegenständlichen Tatzeit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma U „T t“ mit Sitz in M, V, der Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (LT) und daher insoweit für die U „T t“ verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Unternehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG wurde nicht behauptet. Es trifft den Beschwerdeführer daher gemäß § 9 Abs. 1 VStG die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für den zugrunde liegenden Sachverhalt.

Ist keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG erfolgt, so ist jeder zur Vertretung nach außen Berufene der juristischen Person für die Beantwortung einer Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG zuständig und für die Nichterteilung der Auskunft strafrechtlich verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Lenkeranfrage nach § 103 Abs. 2 KFG nicht an den

handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH, sondern an die GmbH selbst ergangen ist (vgl. VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0146; 25.02.2005, 2004/02/02 uvm.)

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

3.2. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Gegenständlich ist kein Grund ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein soll, Name und Anschrift des betreffenden Fahrzeuglenkers mitzuteilen. Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als erforderlich (vgl. VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141, mwH).

4. Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen wird.

Strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt. Straferschwerende Umstände hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 2 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 2 BStMG beträgt 300 Euro.

Ausgehend davon erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 220 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden gerechtfertigt. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreicht, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

5. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 22 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.
2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer